Aufsätze

Hagen Hügelschäffer*

Digitale Rentenübersicht – neue Herausforderungen für die Zusatzversorgung?

Übersicht

1. Einleitung
2. Werdegang
3. Erfahrungen aus dem Ausland und Entwicklungen auf der EU-Ebene
3.1 Säulenübergreifende Rentenübersichtssysteme in anderen Ländern
3.2 Grenzüberschreitende Initiativen
3.2.1 „Find your Pension" – Das Portal für Forscher und Wissenschaftler
3.2.2 Initiativen der Europäischen Kommission
4. Eckpunkte der Digitalen Rentenübersicht
4.1 Grundsätze und Inhalt der Digitalen Rentenübersicht
4.2 Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen
4.2.1 Grundsätze der Anbindung
4.2.2 Erfasste Vorsorgeeinrichtungen
4.2.3 Anbindung der Altersvorsorgeeinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes
4.3 Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht
4.4 Identifizierung der Nutzenden und Datenschutz
4.4.1 Steuerliche Identifikationsnummer
4.4.2 Verfahren zur Erfassung der steuerlichen Identifikationsnummern
5. Fazit

* Rechtsanwalt, Maître en Droit (Montpellier), Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V.

1. Einleitung

Das Bundeskabinett hat am 26. August 2020 den Entwurf eines Gesetzes Digitale Rentenübersicht[1] beschlossen, nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zuvor am 29. Juli seinen Referentenentwurf den Fachverbänden zur Anhörung vorgelegt hatte. Der Entwurf bündelt drei Gesetzgebungsvorhaben in 13 Artikeln und

1 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht), Bundesrats-Drs. 485/20 vom 28.8.2020.

regelt neben der Einführung einer Digitalen Rentenübersicht die für den Bereich der Altersversorgung nicht relevante Modernisierung der Sozialrechtswahlen und die Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Digitale Rentenübersicht soll es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, Informationen über ihre Ansprüche aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Alterssicherung über ein zentrales Portal in der Anwartschaftsphase abzurufen. Die Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht verantwortet eine neu zu errichtende Einheit, die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR), unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Digitale Rentenübersicht ergänzt die schriftlich versendeten regelmäßigen Informationen oder Standmitteilungen der Vorsorgeeinrichtungen. Grundlage der Digitalen Rentenübersicht sind somit diese Daten, die übersichtlich dargestellt und in einem Gesamtüberblick zusammengefasst werden. Dieses Angebot soll ausschließlich digital unterbreitet werden, da dies nicht nur zeitgemäß ist, sondern auch eine schnelle Bereitstellung der Informationen ermöglicht.[2]

Auslöser für die Einführung der Digitalen Rentenübersicht ist zunächst die sich fortlaufend ändernde Arbeitswelt und die damit verbundene zunehmende Mobilität der Beschäftigten in Form eines häufigeren Arbeitsplatzwechsels. Gleichzeitig sind die Versorgungszusagen in der zweiten Säule durch zunehmend volatile beitragsorientierte Gestaltungsformen und kürzere Unverfallbarkeitsfristen gekennzeichnet. Dies hat zur Folge, dass vor allem im Bereich der betrieblichen Altersversorgung die einzelnen Versorgungsbausteine kleinteiliger und die Anzahl der späteren Zahlungsquellen für Versorgungsbezüge vielfältiger werden. Für die Bürger wird es damit zunehmend schwieriger, sich bereits während des Berufslebens ein umfassendes Bild über das spätere Versorgungsniveau zu verschaffen und alle Versorgungsbestandteile im Blick zu behalten.[3] Diese Feststellungen lassen sich auch zu einem gewissen Grad auf die in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes versicherten Beschäftigten übertragen. Denn das Bundesverfassungsgericht hat bereits vor über 20 Jahren in seiner „Halbanrechnungsentscheidung" vom 22. März 2000 festgestellt, dass der Wechsel zwischen der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst zugenommen hätte, so dass ein bruchloser Verlauf einer Erwerbsbiografie im öffentlichen Dienst für die jüngere Versichertengeneration nicht mehr typisch sei.[4]

Im Rahmen dieser Abhandlung wird somit die Einführung der Digitalen Rentenübersicht aus dem Blickwinkel der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes betrachtet. Punktuell wird dabei auch auf die Beamtenversorgung eingegangen. In einem ersten Schritt wird zunächst der bisherige Weg zur Einführung der Digitalen Rentenübersicht skizziert (Ziffer 2.). Anschließend werden kurz die Erfahrungen aus dem Ausland und die Entwicklungen auf der EU-Ebene dargestellt, die bei den Überlegungen zur Einführung der Digitalen Rentenübersicht eine bedeutende Rolle gespielt haben (Ziffer 3.). Unter der Ziffer 4. werden die Eckpunkte der Digitalen Rentenübersicht zusammengefasst, die Gegenstand des Rentenübersichtsgesetzes (RentÜG) in der Fassung des Regierungsentwurfs vom 26. August 2020 sind. Neben einer Beschreibung der wichtigsten Punkte werden dabei die bereits absehbaren Auswirkungen auf die Zusatzversorgungseinrichtungen, mithin die VBL und die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, angesprochen. Ziffer 5. schließt mit einer zusammenfassenden Betrachtung im Rahmen eines Fazits.

2. Werdegang

Der Entwurf des RentÜG ist das Ergebnis langjähriger Überlegungen verschiedener Akteure auf dem Gebiet der Altersversorgung. Bereits im Jahr 2004 beschäftigte sich der Ausschuss „Alterssicherung" der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V. (GVG) mit den „Perspektiven einer verbesserten Vorsorgeinformation in der Alterssicherung." Schon damals wurde angeregt, die Möglichkeiten einer zusätzlichen gemeinsamen Informationsbereitstellung der Träger zu untersuchen. Weitere Initiativen folgten, blieben allerdings angesichts zahlreicher Grundsatzfragen, etwa zum Datenschutz oder zur technischen Umsetzung, auf einer eher abstrakt-theoretischen Ebene.[5]

Ein weiterer Meilenstein war einige Jahre später der Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 22. Februar 2017, mit dem neben dem Sozialpartnermodell eine Reihe von Verbesserungen für die betriebliche Altersversorgung eingeführt wurden. In der Begründung wurde die Bedeutung einer gezielten Aufklärung des Einzelnen hervorgehoben, wozu eine vollständige verständliche Information aus allen drei Säulen der Altersversorgung beiträgt. Deshalb verpflichtete sich die Bundesregierung zu prüfen, *„welche Schritte notwendig sind, die bestehenden Informationen [...] auf dem Weg zu einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation weiter zu entwickeln."*[6] Diese Aussage wurde im späteren Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 aufgegriffen, wonach sich die zukünftigen Regierungsparteien auf die Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation verständigten, die unter der Aufsicht des Bundes stehen soll.[7] Spätestens zu diesem Zeitpunkt stand aufgrund der politischen Grundsatzentscheidung fest, dass trotz aller Probleme, wie zum Beispiel die Vielzahl der Altersvorsorgesysteme in Deutschland und die damit verbundene unterschiedliche Ausgestaltung der Altersvorsorgeprodukte,[8] in einem absehbaren Zeitraum eine säulen- bzw. trägerübergreifende Vorsorgeinformation eingeführt werden würde.[9] Vor diesem Hintergrund hat die GVG Anfang 2017 eine Facharbeitsgruppe aus dem Kreis ihrer Mitglieder eingerichtet, in der alle drei Säulen der Altersversorgung vertreten sind. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, die Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht durch die Expertise aus der Praxis und durch die Entwicklung eigener Vorschläge konstruktiv zu unterstützen. Ein wichtiges Zwischenergebnis dieser Facharbeitsgruppe war der im ersten Halbjahr 2019 von der GVG veröffentlichte Bericht „Trägerübergreifende Vorsorgeinformation", der die Vorschläge und Forderungen der Facharbeitsgruppe zusammenfasst.[10]

In einem nächsten Schritt beauftragte das federführende BMAS in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) Ende 2017 das Beratungsunternehmen Aon, in Kooperation mit der Universität Ulm eine Machbarkeitsstudie zu erstellen. Diese Untersuchung wurde am

2 Gesetzentwurf Digitale Rentenübersicht vom 26.8.2020 (Fn 1), B. Lösung.

3 Forschungsbericht 527 des BMAS: Konzeptionelle Grundlagen für eine säulenübergreifende Vorsorgeinformation, Ziffer 1.1.

4 BVerfG 1 BvR 1136/96, Rz. 32 = ZTR 2000, 265 = NJW 2000 S. 3341 ff.

5 *Schwarzwälder/Stiefermann*, BetrAV 2019, S. 503 ff. (S. 503 mit weiteren Nachweisen).

6 Bundestags-Drs. 18/11286, S. 34.

7 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, Ziffer VII. 1.

8 *Dietrich/Geilenkothen/Zwiesler*, BetrAV 2019, S. 210 ff. (S. 210).

9 Siehe auch *Heil*, BetrAV 2019, S. 209 (S. 209).

10 GVG-Bericht „Trägerübergreifende Vorsorgeinformation", Band 83; siehe auch *Schwarzwälder/Stiefermann*, BetrAV 2019, S. 503.

2. April 2019 vom BMAS als Forschungsbericht 527: „Konzeptionelle Grundlagen für eine säulenübergreifende Vorsorgeinformation" veröffentlicht.[11] Die Kernaussagen dieses Berichts lauten:

- Aufbau einer Online-Plattform, auf der individuelle Informationen über alle Altersvorsorgeprodukte der verschiedenen Altersvorsorgeträger abgefragt und „eingesammelt" werden können. Die Sammlung aller Altersvorsorgedaten bei einer zentralen Stelle ist dabei nicht vorgesehen, da eine derartige Vorratsdatenspeicherung unangemessen und unter dem Blickwinkel des Datenschutzes auch problematisch wäre. Stattdessen soll eine dezentrale bedarfsabhängige Abfragelösung entwickelt werden. Die Bereitstellung der Altersvorsorgedaten sollte zunächst freiwillig, zu einem späteren Zeitpunkt aber grundsätzlich verpflichtend sein.
- Einfache und strukturierte Darstellung insbesondere der bereits erreichten und der bis zum Renteneintritt erreichbaren Leistungen aus allen Altersvorsorgeprodukten. Grundlage sollen die bereits bestehenden Standmitteilungen der Versorgungsträger sein. Vor allem aus den Daten zu den erreichbaren Leistungen bis zum Rentenalter soll ein strukturierter Überblick geschaffen werden. Der Wiedererkennungswert der verwendeten Daten stärkt das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Vorsorgeinformation. Aus den verwendeten Daten soll durch die Plattform eine Modellrechnung erstellt werden, mit der die gesamten Altersvorsorgeansprüche in Form einer lebenslangen monatlichen Rente in heutiger Kaufkraft abgeschätzt werden, weil die Nutzer nur so einen Gesamteindruck über ihre Absicherung im Alter erhalten können.
- Ermöglichung des Datenexports aus der Plattform, um die Informationen für eine etwaige Beratung nutzen zu können. Dabei wird die persönliche Beratung weiterhin ein wichtiges Element bei der Planung der Alterssicherung bleiben.[12]

Übergeordneter Grundsatz ist dabei das „Prinzip der 4 V", die für „Vollständigkeit", „Verständlichkeit", „Verlässlichkeit" und „Vergleichbarkeit" der Informationen stehen. Allerdings räumt der Forschungsbericht an dieser Stelle ein, dass nicht alle vier Anforderungen auf der ersten Implementierungsstufe gleichermaßen zu erfüllen sind, sodass es einer Priorisierung bedarf. Daher sollten zunächst den Kriterien der „Verständlichkeit" und „Verlässlichkeit" der Vorrang eingeräumt werden. Das bedeutet, dass die Übersicht nicht zu viele Angaben enthalten und weitgehend auf bereits verfügbaren Informationspflichten und Informationen aufbauen sollte, damit sie mit überschaubarem Zusatzaufwand umgesetzt werden kann.[13] Dieser Empfehlung trägt der spätere Entwurf des RentÜG auch Rechnung, da gemäß § 1 Satz 2 RentÜG-E die Informationen in erster Linie verlässlich und verständlich und erst dann möglichst vergleichbar sein sollen. Auch folgt der Gesetzentwurf der Empfehlung der Studie, möglichst an bestehende Informationspflichten und verfügbare Informationen anzuknüpfen, da den Standmitteilungen der Vorsorgeeinrichtungen eine zentrale Rolle zukommt (s. u. Ziffer 4.1).

Die Ergebnisse dieses Forschungsberichts bildeten die Grundlagen für den sich anschließenden Dialog des BMAS mit den Interessenvertretern der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge sowie mit weiteren Stakeholdern zur Vorbereitung der gesetzlichen Grundlagen. Der ursprünglich für Ende 2019 avisierte Referentenentwurf des BMAS sollte sich dann aufgrund der sich hinziehenden Klärung einiger Grundsatzfragen, aber auch wegen der geänderten Prioritäten zur Bewältigung der Corona-Pandemie, um über ein halbes Jahr auf Ende Juli 2020 verschieben.

3. Erfahrungen aus dem Ausland und Entwicklungen auf der EU-Ebene

Die Schaffung der Digitalen Rentenübersicht ist aber nicht nur auf die Entwicklungen auf der nationalen Ebene zurückzuführen. Auch die zum Teil seit vielen Jahren bestehenden Lösungen im Ausland (Ziffer 3.1) sowie die Initiativen zur Schaffung eines länderübergreifenden Informationssystems (Ziffer 3.2) haben dazu beigetragen, auch in Deutschland eine internetbasierte säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation einzuführen. Vor diesem Hintergrund beinhaltet auch der Forschungsbericht des BMAS eine umfangreiche Darstellung der Länder, die bereits erfolgreich säulenübergreifende Informationssysteme eingeführt haben. Dieser Abschnitt im Forschungsbericht schließt mit dem Zwischenfazit, wonach aus den analysierten Ländern verschiedene Erkenntnisse für die Einführung eines solchen Systems in Deutschland abgeleitet werden können.[14]

3.1 Säulenübergreifende Rentenübersichtssysteme in anderen Ländern

In einer Reihe von europäischen Ländern bestehen schon seit geraumer Zeit Informationssysteme, mit denen sich die Bürgerinnen und Bürger einen Überblick über ihre erworbenen Anwartschaften in den verschiedenen Säulen verschaffen können. Vorreiter waren dabei vor allem diejenigen Staaten, welche ihre Altersvorsorgesysteme nach dem sogenannten „Beveridge-Modell" organisiert haben, das eine verhältnismäßig schwach ausgeprägte Grundversorgung (aus der ersten Säule) mit einer gleichzeitig starken zusätzlichen Altersversorgung – im Regelfall in Form der betrieblichen Altersversorgung – vorsieht. In solchen Ländern besteht naturgemäß ein größerer Informationsbedarf, da die späteren Alterseinkünfte aus mehreren Säulen herrühren.

Vorreiter auf diesem Gebiet ist Dänemark, wo bereits 1999 die erste Version des Portals www.pensionsinfo.dk mit einigen großen Trägern der betrieblichen Altersversorgung online ging. 2004 war der allergrößte Teil der Einrichtungen und seit 2014 sämtliche Träger angeschlossen. Nachdem 2007 dieses System auf eine neue Plattform umgestellt wurde, hat sich seitdem die Hälfte der 5,8 Mio. Dänen bereits einmal eingeloggt, um sich über ihre Rentenansprüche aus allen drei Säulen zu informieren.[15] *Pensionsinfo* umfasst heute etwa 110 Altersvorsorgeeinrichtungen aus allen drei Säulen, ohne dass bislang eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht. Das dänische Portal bietet zudem eine Rubrik an, in der weitere europäische Länder mit Rentenübersichtssystemen[16] sowie der ausschließlich für Forscher konzipierte EU-Tracking-Service www.findyourpension.eu aufgeführt sind (s. u. Ziffer 3.2.1).

Ein weiteres, ebenfalls schon relativ früh eingeführtes System ist die schwedische Internetseite www.minpension.se, die 2004 zunächst mit nur wenigen Einrichtungen der zweiten Säule und den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern

11 S. o. Fußnote 3; Zusammenfassung bei *Dietrich/Geilenkothen/Zwiesler*, (Fn 8), S. 210 ff.

12 Forschungsbericht des BMAS, (Fn 3), „Die Ergebnisse auf einen Blick".

13 Forschungsbericht des BMAS, (Fn 3), Ziffer 1.3; ausführlich hierzu auch *Thiede*, BetrAV 2019, S. 127 ff. (S. 128 ff.).

14 Forschungsbericht des BMAS (Fn. 3), Ziffer 2.7.

15 *Willert*, BetrAV 2019, S. 496 ff. (S. 497); Forschungsbericht des BMAS, (Fn 3), Ziffer 2.7.2.

16 Schweden, Norwegen, Belgien, Großbritannien und die Niederlande.

online ging. Diesem Portal ging seit 1999 der sogenannte „Orange Umschlag" der staatlichen Rentenversicherung voraus, der im Zusammenhang mit der grundlegenden Reform des schwedischen Altersvorsorgesystems in den 1990er Jahren eingeführt wurde und der den Ausgangspunkt des späteren Portals bilden sollte. Dieser „Orange Umschlag" wird jährlich als Postsendung an alle Versicherten verschickt und gibt einen Überblick der im abgelaufenen Jahr erworbenen Anwartschaften aus den beiden Zweigen der staatlichen Rentenversicherung: Aus dem durch Umlagezahlungen in Höhe von 16% finanzierten Teil (*Inkomstpension*) und aus dem durch kapitalgedeckte Beiträge in Höhe von 2,5% finanzierten Teil (*Premiepension*). Wie in Dänemark ist auch in Schweden die Teilnahme an dem Portal für die Vorsorgeeinrichtungen freiwillig. Trotzdem übermitteln mittlerweile 96% der Anbieter der zweiten Säule und 90% der dritten Säule ihre Daten an die Plattform. Von 5,7 Mio. Schweden mit Rentenanwartschaften waren im Jahr 2018 insgesamt 3,4 Mio. Nutzer registriert.[17]

Vor knapp zehn Jahren, im Januar 2011, ging in den Niederlanden die Internetseite www.mijnpensioenoverzicht.nl online. Auslöser für deren Einführung war die hohe Anzahl von seinerzeit 500 Trägern der betrieblichen Altersversorgung. Die zweite Säule umfasst etwa 90% der Beschäftigten und hat somit einen ungleich höheren Stellenwert als in Deutschland. Allerdings unterliegt die betriebliche Altersversorgung seit Beginn der 2000er Jahre fortlaufenden Reformen vor allem aufgrund der lang anhaltenden Niedrigzinsphase und der Volatilität auf den Finanzmärkten. Als Folge wurde im Jahr 2006 eine gesetzlich standardisierte Leistungsinformation für die betriebliche Altersversorgung eingeführt, die ab 2011 digital zugänglich zu machen war. Im Gegensatz zum dänischen und schwedischen System – aber auch zur zukünftigen deutschen Digitalen Rentenübersicht – sieht die niederländische Internetseite nur Auskünfte aus der ersten und zweiten Säule vor. Trotz der verhältnismäßig späten Einführung erfreut sich die Plattform einer großen Beliebtheit, da sich im Jahr 2017 insgesamt 3,2 Mio. Nutzer bei 8,8 Mio. Niederländern im erwerbsfähigen Alter eingeloggt haben.[18]

Großbritannien befindet sich – wie Deutschland – momentan noch in der Errichtungsphase. Beide Länder stehen vor ähnlichen Herausforderungen für den Aufbau einer säulen- bzw. trägerübergreifenden Altersvorsorgeinformation, da die Bevölkerungszahl sowie die Anzahl und Diversität der Träger sehr viel größer als in vorstehend genannten Ländern sind. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund zahlreicher Rentenreformen in den zurückliegenden Jahren besteht auch bei der britischen Bevölkerung ein hoher Informationsbedarf. Dieser wird noch dadurch gesteigert, dass britische Beschäftigte sehr mobil sind und während ihres Berufslebens bei durchschnittlich elf Unternehmen arbeiten. Daher legt das für die Errichtung des Informationssystems zuständige Ministerium für Arbeit und Renten (Department for Work and Pensions – DWP) auch Wert darauf, dass die Beschäftigten ihre „verlorenen Anwartschaften" wiederfinden können. Diese summieren sich aufgrund des häufigen Arbeitsplatzwechsels auf schätzungsweise 400 Mio. Pfund, weil die Berechtigten den Kontakt zum Träger verloren haben. Das DWP veröffentlichte im April 2019 – fast zeitgleich mit dem Forschungsbericht des BMAS – seinen Umsetzungsplan. Danach soll ein zentraler *Pension Finder Service* aufgebaut werden, auf den mehrere *Pension Dashboards* zugreifen können.[19]

3.2 Grenzüberschreitende Initiativen

Unabhängig von den vorstehend beschriebenen Portalen im europäischen Ausland haben sich seit etwa zehn Jahren erste Lösungen für grenzüberschreitende Renteninformationsdienste entwickelt. Auslöser ist die wachsende berufliche Mobilität von Arbeitnehmern vor allem innerhalb der Europäischen Union. Gemäß dem *2018 Annual Report on Intra-EU Mobility* der Europäischen Kommission waren 12,4 Mio. EU/EFTA-Bürger im Alter zwischen 20 und 64 Jahren im Ausland berufstätig, was einem Anteil von 4% der in der Europäischen Union Beschäftigten entspricht. Da eine der größten Gruppen unter den mobilen Beschäftigten im Bereich der Forschung und Wissenschaft arbeitet,[20] wird für diesen Personenkreis seit knapp zehn Jahren eine spezielle Plattform entwickelt, über die sie ihre Rentenansprüche in der ersten und zweiten Säule innerhalb Europas nachverfolgen können (Ziffer 3.2.1). Fast zeitgleich startete die Europäische Kommission ihre ersten Überlegungen zu europaweiten Pensions- und Rentenaufzeichnungsdiensten (Ziffer 3.2.2).

3.2.1 „Find your Pension" – Das Portal für Forscher und Wissenschaftler

Da die Forscher und Wissenschaftler mit über 100.000 Personen eine sehr große und wichtige Gruppe ihrer Versicherten darstellt, hat die VBL für diesen Personenkreis ab dem Jahr 2011 die Website www.findyourpension.eu entwickelt, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in der Errichtungsphase gefördert wurde. Diese soll den Forschern und Wissenschaftlern helfen, Informationen über ihre erworbenen Ansprüche sowohl aus der ersten als auch aus der zweiten Säule der verschiedenen Länder zu verschaffen, in denen sie gearbeitet haben, um damit ihre Altersversorgung besser planen zu können. Hierzu sind auf einer Europakarte die einzelnen Universitäten und Forschungsinstitute hinterlegt, die mit den entsprechend zuständigen Altersvorsorgeeinrichtungen der ersten und zweiten Säule verknüpft sind. Ergänzend dazu stehen Grundinformationen über die verschiedenen Alterssicherungssysteme zur Verfügung. Dadurch wird dem Problem abgeholfen, dass Forscher und Wissenschaftler häufig mehrere Jahre nach ihrem Aufenthalt in mehreren Ländern nicht mehr wissen, an welche Altersvorsorgeeinrichtung sie sich später zur Geltendmachung ihrer Ansprüche wenden müssen. Zusätzlich kann in einem Login-Bereich das persönliche Profil mit Arbeitgebern und den zuständigen Versorgungsträgern gespeichert werden.[21]

3.2.2 Initiativen der Europäischen Kommission

Eine grenzüberschreitende Rentenübersicht soll sich aber langfristig nicht nur auf die Berufsgruppe der mobilen Forscher und Wissenschaftler erstrecken. Auf Ebene der Europäischen Union gehen die Überlegungen dahin, einen europaweiten Rentenaufzeichnungsdienst zu entwickeln, der sämtliche Bürger der Mitgliedstaaten umfasst. Kurze Zeit nach dem Beginn der Entwicklung des Portals www.findyourpension.eu adressierte die Europäische Kommission dieses Thema in ihrem Weißbuch „Eine Agenda für ange-

17 *Willert*, (Fn 15), S. 498/499; Forschungsbericht des BMAS, (Fn 3), Ziffer 2.7.2.

18 *Willert*, (Fn 15), S. 500; Forschungsbericht des BMAS, (Fn 3), Ziffer 2.7.2.

19 *Willert*, (Fn 15), S. 501; Forschungsbericht des BMAS, (Fn 3), Ziffer 2.7.2.

20 *Wegner-Wahnschaffe*, BetrAV 2019, S. 507 ff. (S. 508).

21 *Haupt/Wegner-Wahnschaffe*, BetrAV 2017, S. 233 ff. (S. 234); Handbuch der betrieblichen Altersversorgung der aba (H-BetrAV), Kapitel 80 (Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes), Stand: Oktober 2019, Rz. 283.

messene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten" vom 16. Februar 2012.[22] Im Anhang 1 Nr. 17 kündigte die Kommission an, *„die Einrichtung von Pensions- und Rentenaufzeichnungsdiensten [zu] fördern, damit die Arbeitskräfte den Überblick über ihre durch verschiedene Beschäftigungsverhältnisse erworbenen Ruhestandsansprüche behalten können. [. . .] Darüber hinaus wird sie ein Pilotprojekt zur grenzüberschreitenden Aufzeichnung unterstützen."*

Der Veröffentlichung des Weißbuchs folgte ab Mitte 2013 ein über drei Jahre laufendes erstes Projekt unter der Bezeichnung TTYPE (Trace and Track Your Pension in Europe). Der Abschlussbericht dieses Projekts enthielt konkrete Empfehlungen zur Schaffung eines europäischen Rentenaufzeichnungsdienstes. Eine solche Einrichtung soll im Idealfall allen EU-Bürgern zur Verfügung stehen und ein Abrufen aller EU-weit erworbenen Anrechte sowie gleichzeitig das Auffinden von Anbietern der gesetzlichen und betrieblichen Altersversorgung mittels einer Suchfunktion ermöglichen. Ergänzend dazu sollen aber auch Informationen über die verschiedenen nationalen Altersversorgungssysteme in allgemeiner Form zur Verfügung gestellt werden, um einen generellen Überblick über die unterschiedlichen Pensionslandschaften in den Mitgliedstaaten zu gewinnen. Schließlich soll den einzelnen Pensionsanbietern die Suche nach Nutzern ermöglicht werden, welche beispielsweise aufgrund eines Austritts mit unverfallbaren Anwartschaften verbunden mit einem Wohnortwechsel nicht (mehr) erreichbar sind.[23]

Dem TTYPE-Projekt folgt auf der nächsten Stufe seit Januar 2019 das ETS-Projekt, das für „European Tracking Service" steht. Wichtiger Bestandteil dieses Konzepts ist die Anbindung schon bestehender nationaler Tracking Services (NTS) an die zukünftige europäische Plattform (ETS) unter der Marke „Find your Pension", welche die VBL für mobile Forscher und Wissenschaftler bereits entwickelt hat (s. o. Ziffer 3.2.1). Aufgrund ihrer Erfahrungen leitet die VBL das Konsortium, das mit der Durchführung dieses Folgeprojekts betraut ist und das sich aus neun europäischen (Versorgungs-)Einrichtungen, Verbänden und nationalen Tracking Services zusammensetzt.[24] Da das ETS-Projekt somit unter anderem die Verknüpfung bereits bestehender Rentenaufzeichnungsdienste in anderen Ländern zum Ziel hat, ist es für Deutschland derzeit noch nicht von unmittelbarer Relevanz. Gleichwohl wäre es sinnvoll gewesen, wenn bereits im Entwurf des RentÜG ein Bezug auf das ETS-Projekt hergestellt worden wäre, das auf europäischer Ebene eine hohe Priorität genießt, woraus sich in Kürze nationaler Handlungsbedarf ergeben könnte.[25]

4. Eckpunkte der Digitalen Rentenübersicht

Die Digitale Rentenübersicht wird Informationen über alle drei Säulen der Altersversorgung umfassen, so dass sich die Bürgerinnen und Bürger – bzw. die Nutzenden nach der Terminologie des Gesetzentwurfs – einen Überblick über ihre bislang insgesamt erworbenen Anwartschaften verschaffen können. Dadurch sollen sie imstande sein, etwaige Versorgungslücken zu erkennen und gegebenenfalls durch entsprechende Eigenvorsorge zu schließen (Einzelheiten hierzu nachstehend unter Ziffer 4.1). Die Verschaffung eines solchen Überblicks setzt aber voraus, dass möglichst sämtliche Vorsorgeeinrichtungen aller drei Säulen angebunden sind. Angesichts deren Vielzahl und der teilweisen Komplexität der Systeme sieht der Regierungsentwurf eine schrittweise Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen vor, die im Rahmen der Ziffer 4.2 behandelt wird.

Die Digitale Rentenübersicht wird ausschließlich online über ein Portal abrufbar sein. Betreiber dieses Portals wird die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) sein, die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund errichtet wird (Ziffer 4.3). Ein weiterer Kernpunkt ist die Identifizierung des Nutzenden. Hierzu wird die ZfDR unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummern die Informationen bei den angebundenen Vorsorgeeinrichtungen abfragen (Ziffer 4.4).

Geregelt sind diese Eckpunkte in dem Entwurf des Gesetzes zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht (Rentenübersichtsgesetz – RentÜG). Das RentÜG seinerseits ist Gegenstand des Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und somit Bestandteil eines sogenannten „Omnibus-Gesetzes", das mehrere voneinander unabhängige Sachverhalte regelt. Insgesamt enthält der Entwurf des RentÜG lediglich 13 Paragraphen, die grundlegende Bestimmungen enthalten. Weitere Einzelheiten sollen gemäß § 13 RentÜG-E zu einem späteren Zeitpunkt nach dessen Inkrafttreten im Wege von Verordnungen durch die Bundesregierung bzw. in zwei Fällen durch das BMAS im Einvernehmen mit dem BMF geregelt werden.

4.1 Grundsätze und Inhalt der Digitalen Rentenübersicht

Grundsätze und Inhalt der Digitalen Rentenübersicht sind in den §§ 4 und 5 RentÜG-E beschrieben. Die Digitale Rentenübersicht kann von den Nutzenden über das (zukünftige) Portal der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) abgerufen werden. Fragt ein Nutzender die Informationen über das Portal ab, stellt die ZfDR unter Angabe seiner steuerlichen Identifikationsnummer an die angebundenen Vorsorgeeinrichtungen eine Anfrage, ob Informationen über Altersvorsorgeprodukte des Nutzenden vorhanden sind. Vorhandene Informationen werden dann an das Portal übermittelt, ohne dass sie dort aber langfristig gespeichert werden. Dem Nutzendem wird dann die hieraus zusammengestellte Digitale Rentenübersicht angezeigt. Er entscheidet dann, wie er diese Informationen abruft, also zum Beispiel auf einem Endgerät speichert oder ausdruckt, um sie beispielsweise für eine Altersvorsorgeberatung zu verwenden. Mit Einwilligung des Nutzenden können die Informationen aber ganz oder auch nur teilweise im Portal gespeichert werden. Ansonsten werden die Informationen nach der Abfrage vollständig gelöscht.[26]

Die abzurufenden Informationen werden in § 5 Abs. 1 RentÜG-E in insgesamt fünf Ziffern konkretisiert. Gemäß der Nr. 1 teilen die angebundenen Versorgungseinrichtungen der ZfDR die letzte verfügbare Standmitteilung mit. Diese Standmitteilung ist nach Absatz 2 Satz 1 in einem geeigneten Dokumentenformat zu übermitteln. Die Standmitteilungen, so wie sie auch von den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes grundsätzlich jährlich versandt werden, stellen somit die Basis des Informationsangebotes dar. In der Praxis werden die Vorsorgeeinrichtungen somit der ZfDR dieselben Doku-

22 COM(2012) 55 final.

23 *Röhle:* „IORP-II, TTYPE, FTT, PPP und ein CfA"; abrufbar unter www.lbav.de vom 1.7.2015.

24 *Wegner-Wahnschaffe*, (Fn 20), S. 508.

25 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) zum Referentenentwurf „Digitale Rentenübersicht", BetrAV 2020, S. 505 ff. (S. 505).

26 § 4 RentÜG-E; siehe auch Begründung zum Gesetzentwurf vom 26.8.2020, A. Allgemeiner Teil, II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs.

mente zur Verfügung stellen, die sie auch ihren Versicherten übermitteln, wodurch der Wiedererkennungswert gesteigert werden soll. Dies spiegelt sich auch in § 5 Abs. 2 Satz 2 RentÜG-E wider, wonach die *„wertmäßigen Angaben [. . .] stets mit denen in der Standmitteilung [. . .] übereinstimmen [müssen]."*

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 RentÜG-E schreibt allgemeine Angaben über die angebundene Versorgungseinrichtung vor, wie beispielsweise Kontaktinformationen sowie das verwendete Kennzeichen des Nutzenden, der an dieser Stelle für den Bereich der Altersvorsorge nicht ganz zutreffend als „Kundin" bzw. „Kunde" bezeichnet wird. Die Nr. 3 legt darüber hinaus allgemeine Angaben zum Altersvorsorgeprodukt fest. Hierzu gehören Angaben zur Zuordnung zur gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge, zur Art der Auszahlung der Leistung und zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung sowie der Stichtag der Angaben.

Von zentraler Bedeutung ist die Nr. 4, deren Inhalt in den nachfolgenden Absätzen des § 5 RentÜG-E ergänzt wird. Danach stellen die angebundenen Vorsorgeeinrichtungen die wertmäßigen Angaben zu den erreichten und erreichbaren Vorsorgeansprüchen zur Verfügung. Diese wiederum werden differenziert nach der Art der Auszahlung als Einmalbetrag oder laufende Rente sowie nach garantierten und prognostizierten Werten, soweit diese in den Standmitteilungen ausgewiesen werden. Hierzu bestimmt der Absatz 3, dass die wertmäßigen Angaben der Altersvorsorgeansprüche durch die ZfDR zu einem Gesamtüberblick zusammengefasst werden, die *„es den Nutzenden ermöglichen [soll], die insgesamt erreichten und erreichbaren individuellen Altersvorsorgeansprüche einzuschätzen."*. Infolgedessen beschränkt sich die Aufgabe der angebundenen Vorsorgeeinrichtungen auf die Übermittlung der Daten, während deren Zusammenfassung durch die ZfDR erfolgt. Um den Wiedererkennungswert zu steigern, aber auch um Folgeprobleme aufgrund divergierender Werte zu vermeiden, schreibt Absatz 2 Satz 2 zusätzlich vor, dass die wertmäßigen Angaben stets mit denen in der Standmitteilung übereinstimmen müssen. Deshalb legt Absatz 4 auch fest, dass aus der Zusammenfassung von erreichten und erreichbaren Werten keine Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen oder die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht abgeleitet werden können, worauf in der Darstellung für die Nutzenden deutlich hinzuweisen ist.

4.2 Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen

Während im vorstehenden Abschnitt die Grundsätze und der Inhalt der Digitalen Rentenübersicht behandelt wurden, wird nachfolgend der Frage nachgegangen, welche Vorsorgeeinrichtungen sich zu welchem Zeitpunkt an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) anbinden können bzw. müssen. Der Gesetzentwurf behandelt diese Fragen in den §§ 6 und 7 RentÜG-E, wobei die Bundesregierung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 RentÜG-E das Verfahren der Anbindung zu einem späteren Zeitpunkt im Wege einer Rechtsverordnung regeln wird.

4.2.1 Grundsätze der Anbindung

„Anbindung" bedeutet zunächst die Schaffung einer Schnittstelle zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der ZfDR. Ziel ist die möglichst schnelle Bereitstellung der Informationen, wenn diese von den Nutzenden abgefragt werden. Dafür ist erforderlich, dass die Daten möglichst zeitnah von den Vorsorgeeinrichtungen übermittelt werden.[27] Die ursprüngliche Begründung im Referentenentwurf führte an dieser Stelle noch aus, dass es erforderlich sei, dass die Daten möglichst in Echtzeit zur Verfügung gestellt werden können. Hiervon hat der Regierungsentwurf richtigerweise Abstand genommen. Denn zunächst war – und ist – dieses Erfordernis nicht im Gesetzestext enthalten. Ferner hätte sich die Frage gestellt, ob eine Echtzeitübermittlung an die ZfDR mit vertretbarem Aufwand realisierbar gewesen wäre. Schätzungen der Versicherungswirtschaft gehen in diesem Fall von einer Verfünffachung der Kosten aus.[28] Und selbst das seit über 15 Jahren bestehende und hoch entwickelte schwedische Portal www.minpension.se hat in der Anfangszeit keine Übertragung in Echtzeit vorausgesetzt und benötigt auch heutzutage für die Abfrage unter nur etwa 30 Einrichtungen gewöhnlich noch ca. 15 Minuten.[29]

Allerdings müssen sich die Versorgungseinrichtungen nicht direkt an die ZfDR anbinden. Vielmehr können sie gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 RentÜG-E auch Dritte mit der Anbindung und Datenübermittlung betrauen. Diese Datenintermediäre sind insbesondere für kleinere Einrichtungen gedacht, bei denen die Anbindung an die ZfDR mit einem zu hohen Aufwand bzw. zu hohen Kosten verbunden wäre, welche die Versorgungseinrichtungen gemäß Absatz 3 auf jeden Fall selbst tragen müssen. Zu den Kosten enthält die Gesetzesbegründung[30] einen näherungsweise abgeleiteten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, mithin für die angebundenen Vorsorgeeinrichtungen. Aufgrund der bereits bestehenden Anbindung an die ZfA rechnet das BMAS mit einem durchschnittlich geringeren einmaligen Erfüllungsaufwand, der mit etwa 215.000 Euro je Vorsorgeeinrichtung beziffert wird. Beim laufenden Erfüllungsaufwand legt das BMAS mit Blick auf die Erfahrungen aus anderen Vorhaben 12,5 Personentage mit einem Tagessatz von 1.000 Euro für externe Dienstleister zugrunde. Unabhängig von der Frage, ob diese Werte auch für die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes zutreffen werden, wird sich aber bei ihnen die größtenteils praktizierte kassenübergreifende Kooperation im IT-Bereich an dieser Stelle wohl kostendämpfend bemerkbar machen.

4.2.2 Erfasste Vorsorgeeinrichtungen

Langfristig sollen sich sämtliche Vorsorgeeinrichtungen aller drei Säulen, die in § 2 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 RentÜG-E näher beschrieben werden, an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) anbinden. Allerdings werden nicht alle Einrichtungen zu einem bestimmten Stichtag teilnehmen können, da die Landschaft der Altersversorgung in Deutschland so komplex wie in keinem anderen europäischen Land ist. Allein im Bereich der obligatorischen ersten Säule mit den Einzelsystemen gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung und Altersversorgung der Landwirte gibt es eine Vielzahl von Trägern. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gibt es 250 bis 300 externe Versorgungsträger und zusätzlich etwa 95.000 Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter mittels Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen versorgen. Und in der dritten Säule kann man ebenfalls von einer dreistelligen Zahl von Versorgungsträgern ausgehen.[31] Vor diesem Hintergrund treffen die §§ 6 und 7 RentÜG-E differenzierte Regelungen, um eine möglichst reibungslose Einführung der Digitalen Rentenübersicht zu gewährleisten.

27 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn 2), Begründung zu § 7 Abs. 2 RentÜG-E.

28 *Stiefermann*, BetrAV 2020, S. 467 (S. 467).

29 www.minpension.se, Abschnitt *„Hur fungerar pensionsprognosen"*.

30 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn 2), Begründung, A. Allgemeiner Teil, VI. Gesetzesfolgen, 4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

31 Aba-Stellungnahme, (Fn 25), S. 505

Nachdem die ZfDR die inhaltliche und technische Ausgestaltung des Portals und der Digitalen Rentenübersicht entwickelt hat, schließt sich eine erste Betriebsphase mit freiwillig angebundenen Vorsorgeeinrichtungen und freiwillig teilnehmenden Nutzenden an. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass sich in der ersten Betriebsphase zunächst zwanzig Vorsorgeeinrichtungen freiwillig anschließen werden,[32] ohne aber an dieser Stelle darzulegen, worauf diese Annahme beruht. Die erste Betriebsphase soll 21 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen und nach 12 Monaten enden.[33] Sofern das RentÜG noch im Jahr 2020 verabschiedet wird, würde die erste Betriebsphase somit etwa ab September 2022 beginnen und gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 RentÜG-E ein Jahr später enden.

Vor Abschluss der ersten Betriebsphase legt die ZfDR gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 RentÜG dem Steuerungsgremium (s. u. Ziffer 4.3) einen Evaluierungsbericht über die Erfahrungen und Ergebnisse der ersten Betriebsphase vor. Daran schließt sich die eigentliche Inbetriebnahme der Digitalen Rentenübersicht zu einem durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Stichtag an, die somit frühestens ab Ende des 3. Quartals 2023 beginnen wird. Aber auch in dieser Phase erfolgt die Anbindung einer Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich auf freiwilliger Basis, es sei denn, dass sie *„durch Gesetz oder durch eine aufgrund eines Gesetzes zu erlassene Verordnung verpflichtet [ist], mindestens jährlich Standmitteilungen zu übermitteln."*[34] Allerdings können sich auch die nicht zur Anbindung verpflichteten Vorsorgeeinrichtungen freiwillig anbinden, wenn sie geeignete Standmitteilungen oder vergleichbare Informationen haben und die Informationen elektronisch über die Schnittstelle zur Verfügung stellen können.

4.2.3 Anbindung der Altersvorsorgeeinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes

Mit Blick auf die Altersversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes sind sowohl die Einrichtungen der Zusatzversorgung als auch der Beamtenversorgung als Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich von diesem Gesetzentwurf erfasst. Die Einrichtungen der Beamtenversorgung werden im Rahmen der Begriffsbestimmungen in § 2 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchst. a RentÜG-E benannt, jedoch von einer späteren verpflichtenden Teilnahme ausdrücklich ausgenommen, da sie nicht durchgängig verpflichtet sind, jährliche Standmitteilungen zu versenden. Ungeachtet dessen können sie sich freiwillig an die ZfDR anbinden.[35] Die Grundlage für den Ausschluss einer verpflichtenden Teilnahme wurde bereits im Forschungsbericht des BMAS gelegt. Dort wurde zwar den Beamten ein Informationsbedarf vor allem wegen der überproportional vielen Teilzeitbeschäftigten und den sich dadurch ergebenden möglichen Versorgungslücken zugestanden. Im Ergebnis sprachen sich die Gutachter aber für die Einbeziehung der Träger der Beamtenversorgung erst zu einem späteren Zeitpunkt aus. Denn zunächst gibt es mehrere hundert Versorgungsträger, die sich aus dem Bund, Ländern, Gemeinden, sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie aus den kommunalen und kirchlichen Beamtenversorgungskassen zusammensetzen. Ferner bestehen seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 Unterschiede in den einzelnen Beamtenversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder, die sich auch in den Bestimmungen über die Erteilung von Versorgungsauskünften niederschlagen. Folglich fehlt es mangels einer einheitlichen Regelung an einem abgestimmten Vorgehen der Versorgungsträger. Eine weitere Herausforderung besteht bei der Beamtenversorgung, wenn neben dem Anspruch auf Beamtenversorgung auch ein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Übersteigt der Gesamtanspruch aus beiden Versorgungen den in der Beamtenversorgung festgelegten Höchstsatz, führt dies zu einer Kürzung der Beamtenversorgung. Dies wäre bei einer Rentenauskunft zu berücksichtigen.[36] Die Gesetzesbegründung greift diese Argumentation auf und verweist zusätzlich auf die Versorgungsrechner, die einige Träger der Beamtenversorgung bereits eingeführt haben und die perspektivisch mit der Digitalen Rentenübersicht verknüpft werden können.[37]

Die Zusatzversorgungseinrichtungen werden über die Anknüpfung an § 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in § 2 Nr. 1 Buchst. b RentÜG-E einbezogen. Bei ihnen sieht der Gesetzentwurf eine Einschränkung wie bei den Trägern der Beamtenversorgung nicht vor. Im Gegensatz zur Beamtenversorgung müssen die Zusatzversorgungseinrichtungen regelmäßige Standmitteilungen verschicken. Allerdings beruht in der Pflichtversicherung diese Verpflichtung auf § 21 ATV/ATV-K[38]; mithin auf einer tarifvertraglichen Regelung. Diese würde im Ergebnis keinen Zwang für die Zusatzversorgungseinrichtungen begründen, nach der ersten Betriebsphase sich der ZfDR anzuschließen. Denn § 7 Abs. 1 Satz 3 RentÜG-E stellt seinem Wortlaut nach auf eine Verpflichtung *„durch Gesetz oder durch eine aufgrund eines Gesetzes zu erlassene Verordnung"* ab, wozu die Versorgungstarifverträge des öffentlichen Dienstes nicht zählen. Anders dagegen ist die Situation in der freiwilligen Versicherung. Für diesen Bereich resultiert die Verpflichtung zum regelmäßigen Versand von Standmitteilungen aus den §§ 234k ff. VAG (in Verbindung mit der VAG InfoV), deren Anwendbarkeit für den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung über § 2 Abs. 1 Satz 3 VAG eröffnet wird. Für die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, die unter Landesaufsicht stehen, können die Landesgesetzgeber gemäß § 2 Abs. 2 VAG abweichende Regelungen vom (Bundes-)VAG treffen. Gleichwohl enthalten auch die einzelnen Landesgesetze Informationspflichten für die freiwillige Versicherung, da auch bei den landesrechtlichen Aufsichtsregelungen die zwingenden Vorgaben des VAG und der dahinterstehenden Pensionsfondsrichtlinie (EU) 2016/2341 zu beachten sind.[39]

4.3 Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht

Die Grundlagen der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) sind in den §§ 3 und 8 RentÜG-E beschrieben, die durch § 9 RentÜG-E (Steuerungsgremium) und § 10 RentÜG-E (Fachbeiräte) flankiert werden. Weitere Einzelheiten zum Inhalt und Umfang der Aufgaben, zum Verfahren zur Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen sowie zum Datenaustausch werden später gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 2 Nr. 1 und 3 RentÜG-E im Verordnungswege geregelt.

32 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn 2), Begründung, Allgemeiner Teil, Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

33 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn. 2), § 6 Abs. 3 RentÜG-E.

34 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn 2), § 7 Abs. 1 Satz 3 RentÜG-E.

35 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn 2), Begründung, A. Allgemeiner Teil, II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs.

36 Forschungsbericht des BMAS, (Fn 3), Ziffer 2.2.

37 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn 2), Begründung zu § 7 Abs. 1 RentÜG-E.

38 Für den Bereich des Bundes und der Länder gilt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV). Für den kommunalen Bereich haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal – ATV-K) abgeschlossen, der auch im Bereich der kirchlichen Zusatzversorgungskassen Anwendung findet.

39 H-BetrAV, (Fn 21), Rz. 627.

Die ZfDR wird gemäß § 8 Abs. 1 RentÜG-E bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichtet und somit aller Voraussicht nach in deren Abteilung 40 zusammen mit der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) und der Zentralen Stelle für Pflegevorsorge (ZfP) integriert werden. Alternativ zur Anbindung an eine bereits bestehende öffentlich-rechtliche Struktur stand im Vorfeld des Gesetzentwurfs auch eine gemischte Struktur zur Diskussion, die nach dem Vorbild in anderen europäischen Ländern sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Elemente in Form einer öffentlich-privaten Partnerschaft enthält.[40] Jedoch war bereits zu einem frühen Zeitpunkt deutlich, dass das BMAS diesen Ansatz nicht weiterverfolgen und stattdessen bevorzugen würde, die ZfDR bei der Deutschen Rentenversicherung Bund einzurichten. Neben den Unwägbarkeiten derartiger Alternativlösungen spricht aus Sicht des Ministeriums für die Anbindung an die Deutsche Rentenversicherung Bund, dass deren Erfahrungen bei der Errichtung der ZfA und der ZfP genutzt werden können, sodass die Digitale Rentenübersicht somit effektiv und effizient eingeführt werden kann.[41] Außerdem ist durch einen öffentlichen Träger die Unabhängigkeit und Neutralität der ZfDR gewährleistet.[42]

Die ZfDR steht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 RentÜG unter der Rechtsaufsicht des BMAS. Diese Regelung zeichnete sich bereits im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 ab, wo festgelegt war, dass die zukünftige säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation unter der Aufsicht des Bundes stehen sollte.[43] Allerdings sieht § 8 Abs. 3 Satz 2 RentÜG-E vor, dass das BMAS die Aufsicht ganz oder teilweise dem Bundesamt für Soziale Sicherung übertragen kann, das die Rechtsaufsicht über die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger ausübt.

Flankiert wird die ZfDR durch ein Steuerungsgremium, das gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 RentÜG-E zunächst die Aufgabe hat, die ZfDR bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Bei der Einflussnahme des Steuerungsgremiums in Grundsatzfragen sieht der Gesetzentwurf ein abgestuftes Verfahren vor: Die grundlegende inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Digitalen Rentenübersicht sowie die Darstellung im Portal entscheidet die ZfDR im Einvernehmen mit dem Steuerungsgremium, sodass es in diesen Punkten ein echtes Mitspracherecht „auf Augenhöhe" hat.[44] Dagegen trifft die ZfDR Entscheidungen über die technische Ausgestaltung der Datensätze und der Schnittstellen lediglich im Benehmen mit dem Steuerungsgremium, das somit hierbei lediglich zu informieren und anzuhören ist. Diese Differenzierung ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die ZfDR auf die vorhandene technische Architektur bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zurückgreift,[45] was im Gegenzug den Spielraum wesentlich einengt, technische Abweichungen von den Standards auf Anregung der angebundenen Vorsorgeeinrichtungen zuzulassen. Gleichwohl bringt diese Regelung zum Ausdruck, dass die wegweisenden Entscheidungen zur Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht immer im Konsens von Zentraler Stelle und Steuerungsgremium getroffen werden sollen. Das Mittel der Rechtsverordnung soll nur dafür genutzt werden, um an den jeweils notwendigen Stellen ausreichende Rechtssicherheit zu schaffen und somit den erzielten Konsens zu kodifizieren.[46]

Die Besetzung des Steuerungsgremiums ist bereits in § 9 Abs. 2 RentÜG-E vorgezeichnet. Neben Vertretern der drei Säulen der Altersversorgung und der Verbraucherschutzorganisationen werden das BMAS und das BMF vertreten sein, wobei es das erklärte Ziel dieses Gesetzentwurfes ist, ein kleines und somit handlungsfähiges Gremium einzurichten.[47] Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben, der konkreten Zusammensetzung, der Berufung und den Rechten und Pflichten der Mitglieder, der Amtsdauer und dem Verfahren für Beschlüsse des Steuerungsgremiums werden zu einem späteren Zeitpunkt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 RentÜG-E von der Bundesregierung im Verordnungswege geregelt.

Ferner sieht der Entwurf des RentÜG die Errichtung von Fachbeiräten vor, die bei der Erarbeitung von Konzepten, Entscheidungsvorlagen oder praktischen Umsetzungsfragen mitwirken bzw. diese vorbereiten. Im Gegensatz zum Steuerungsgremium haben die Fachbeiräte aber keine Entscheidungskompetenz. Die Einsetzung der Fachbeiräte obliegt gemäß § 10 Satz 1 RentÜG-E der ZfDR; eine Pflicht zur Einsetzung eines Fachbeirates besteht nach Satz 2 nur aufgrund eines Beschlusses des Steuerungsgremiums.

4.4 Identifizierung der Nutzenden und Datenschutz

Ein zentraler Gesichtspunkt für die Akzeptanz und somit für den Erfolg der Digitalen Rentenübersicht ist ein sicheres und gleichzeitig niedrigschwelliges Verfahren zur Identifizierung der Nutzenden. Auf der anderen Seite müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden, die in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern besonders streng sind. Vor diesem Hintergrund nahm bei den vorbereitenden Arbeiten zu diesem Gesetzentwurf die rechtliche Klärung des zu verwendenden Identifikationsmerkmals einen besonders breiten Raum ein, was sich auch in der umfangreichen Begründung zu dem ansonsten recht kurz gefassten § 11 RentÜG-E widerspiegelt. Dadurch ist der Gesetzentwurf der im Vorfeld mehrfach erhobenen Forderung nachgekommen, die Verwendung des Identifikationsmerkmals möglichst rechtssicher zu gestalten. Denn im Interesse der später angebundenen Vorsorgeeinrichtungen muss vermieden werden, dass sie aufgrund späterer Entwicklungen möglicherweise ein neues Merkmal erheben müssen, was zu erheblichem Mehraufwand und auch zur sinkenden Akzeptanz der Digitalen Rentenübersicht führen würde. Ergänzt wird § 11 RentÜG-E durch datenschutzrechtliche Bestimmungen in § 12 RentÜG-E.

4.4.1 Steuerliche Identifikationsnummer

Als Identifikationsmerkmal sieht der Gesetzentwurf die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b Abgabenordnung (AO) vor. § 12 Abs. 2 Satz 1 RentÜG-E gestattet der ZfDR, die personenbezogenen Daten einschließlich der Identifikationsnummer mit Einwilligung der Nutzenden zur Erfüllung dieses Gesetzes zu verarbeiten. Der Vorteil der Identifikationsnummer liegt zunächst darin, dass sie gemäß § 139b Abs. 1 AO jeder natürlichen Person nur einmal zugeteilt wird und dass jede Identifikationsnummer nur einmal vergeben werden darf. Somit ist eine zweifelsfreie Identifizierung des Nutzenden im Rahmen der Digita-

40 Forschungsbericht des BMAS, (Fn 3), Ziffer 6.1, S. 140; GVG- Bericht, (Fn. 15), Ziffer VI 1; *Willert*, a.a.O., S. 496 ff.

41 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn 2), Begründung zu § 8 Abs. 1 RentÜG-E.

42 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn 2), Begründung, A. Allgemeiner Teil, III. Alternativen.

43 S. o. Ziffer 2, Werdegang.

44 *Stiefermann*, (Fn 5), S. 467.

45 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn 2), Begründung zu § 9 Abs. 1 RentÜG-E.

46 *Dietrich/Geilenkothen:* „Digitale Rentenübersicht: Auf dem richtigen Weg", abrufbar unter www.lbav.de vom 14.9.2020.

47 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn 2), Begründung zu § 9 Abs. 2 RentÜG-E.

len Rentenübersicht gewährleistet. Des Weiteren haben viele Vorsorgeeinrichtungen bereits die Identifikationsnummern erfasst. Dazu gehören sämtliche mitteilungspflichtigen Stellen, die zur Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) verpflichtet sind. Hierzu zählen nach § 22a Abs. 1 EStG neben den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Pensionskassen einschließlich der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes.[48]

Als Alternative stand lange Zeit die Sozialversicherungsnummer zur Diskussion.[49] Diese hätte aber den Nachteil, dass im Gegensatz zur steuerlichen Identifikationsnummer „nur" 70 Millionen Personen und somit nicht sämtliche Bürger eine Sozialversicherungsnummer zugeordnet bekommen haben. Hierzu zählen alle Personen, die noch nie einer sozialversicherungsrechtlichen Tätigkeit nachgegangen sind.[50] Außerdem muss die Sozialversicherungsnummer nach geltendem Recht für viele Altersvorsorgeprodukte nicht erfasst werden, sodass hierdurch den angebundenen Vorsorgeeinrichtungen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen würde, während bei der steuerlichen Identifikationsnummer dieser Aufwand nur vorgezogen wird.[51]

Als weitere Alternative wäre schließlich die Schaffung einer zentralen Personenkennziffer in Betracht gekommen, die beispielsweise in den skandinavischen Ländern oder in Frankreich existiert. Da deren Einführung aber in Deutschland aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist,[52] ist sie im Rahmen der Gesetzesbegründung auch nicht als denkbare Möglichkeit erörtert worden.

4.4.2 Verfahren zur Erfassung der steuerlichen Identifikationsnummern

In der Praxis wird die flächendeckende Erfassung der steuerlichen Identifikationsnummern bei den angebundenen Vorsorgeeinrichtungen einen nicht zu unterschätzenden Aufwand verursachen. Denn sie benötigen dieses Merkmal nunmehr für sämtliche Versicherten und nicht nur wie bisher für ihre Leistungsbezieher im Rahmen der Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a EStG. Diesem Problem trägt der Gesetzentwurf auch grundsätzlich Rechnung, der das Verfahren der zeitlich vorgezogenen Erhebung der Identifikationsnummern in § 11 RentÜG-E regelt. Flankiert wird diese Bestimmung durch Art. 9 des Gesetzentwurfs, der eine Änderung des Einkommensteuergesetzes durch eine Ergänzung des § 22a Abs. 2 EStG sowie einen neuen § 52 Abs. 30b EStG beinhaltet.

§ 11 Satz 1 RentÜG-E berechtigt zunächst die angebundenen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, die Identifikationsnummern bei ihren Kundinnen und Kunden zu erheben. Da der Wortlaut eindeutig auf die Rechtsform abstellt, sind hiervon auch die Zusatzversorgungseinrichtungen erfasst, die ausnahmslos öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind.[53] Satz 3 legt ferner fest, dass die *„angebundenen Vorsorgeeinrichtungen berechtigt [sind], eine rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer [...] zur Durchführung dieses Gesetzes zu verarbeiten, auch wenn sie zu einem anderen Zweck erhoben wurde"*. Für die Praxis der Zusatzversorgungseinrichtungen hat dies zur Folge, dass sie die hauptsächlich im Rahmen der Verträge in der freiwilligen Versicherung mit „Riester-Förderung" bereits erhobenen Identifikationsnummern auch für die Digitale Rentenübersicht einsetzen können.

Allerdings können die Zusatzversorgungseinrichtungen die Identifikationsnummern nicht von den Arbeitgebern im Rahmen des standardisierten Meldewesens abfragen, da der Gesetzestext in § 11 Satz 1 RentÜG-E ausdrücklich die Abfrage bei den Kundinnen und Kunden vorsieht, die in diesem Kontext die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind. Eine solche Regelung ist aber aus praktischer Sicht problematisch, da die Zusatzversorgungseinrichtungen, wie auch andere Pensionskassen und Pensionsfonds, während der Anwartschaftsphase sämtliche Beitritts-, Beitrags- und Stammdateninformationen der zu versichernden Beschäftigten ausschließlich vom Arbeitgeber erhalten. Die Kommunikation erfolgt in Form von Meldesätzen im Rahmen eines standardisierten Meldeverfahrens. Diese Meldesätze werden in der Regel aus den Lohnsteuerprogrammen der Arbeitgeber oder deren Dienstleister erzeugt. In diesem Zusammenhang liegen den Arbeitgebern auch die steuerlichen Identifikationsnummern ihrer Beschäftigten vor, sodass der Sinn nicht ersichtlich ist, dass die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung diese nicht zur Erfüllung dieses Gesetzes direkt bei den Arbeitgebern abfragen können. Zudem zeigen praktische Erfahrungen, dass bei einer individuellen Abfrage durch die Vorsorgeeinrichtungen sich eine Vielzahl von Arbeitnehmern aus unterschiedlichen Gründen nicht zurückmelden. Eine flächendeckende Erfassung der Identifikationsnummern ist aber Grundvoraussetzung für eine funktionierende Digitale Rentenübersicht, da ansonsten in der Betriebsphase eine zweifelsfreie Identifizierung ausgeschlossen ist.

Um den Vorsorgeeinrichtungen die vorgezogene Erhebung der steuerlichen Identifikationsnummern zu erleichtern, sieht der Gesetzentwurf in § 22a Abs. 2 Satz 10 EStG-E sowie in § 52 Abs. 30b EStG-E ein maschinelles Erhebungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vor. Allerdings setzt dieses automatisierte Verfahren in beiden Vorschriften voraus, dass die Daten bei den Vorsorgeeinrichtungen mit denen beim BZSt übereinstimmen. Anderenfalls werden die anfragenden Vorsorgeeinrichtungen einen entsprechenden „return-Code" erhalten und sich infolgedessen dann an die Versicherten wenden müssen. Durch diese Einschränkung soll der Aufwand beim BZSt infolge einer manuellen Nachbearbeitung reduziert werden.[54] Auch wenn diese Motivation einerseits nachvollziehbar ist, werden andererseits in einer größeren Anzahl von Fällen wegen Abweichungen in den Datensätzen (z. B. bei der Schreibweise der Namen) die anfragenden Vorsorgeeinrichtungen die steuerlichen Identifikationsnummern nicht im Wege des maschinellen Erhebungsverfahrens erhalten, sondern müssen dann ihre Versicherten kontaktieren.

Auch beim Umfang des maschinellen Erhebungsverfahrens trifft der Gesetzentwurf eine Differenzierung, indem er in § 11 Satz 2 RentÜG-E nur die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen berechtigt, gemäß § 22a Abs. 2 Satz 10 EStG-E auch für die Neukunden die Identifikationsnummern beim BZSt abzufragen. Alle übrigen Vorsorgeeinrichtungen können nach § 52 Abs. 30b EStG-E nur die Identifikationsnummern ihrer Bestandskunden abfragen. Diese Privilegierung der Einrichtungen der ersten Säule erfolgt ausweislich der Gesetzesbegründung vor dem Hintergrund, dass diese üblicherweise keinen Kontakt mit ihren Neukunden hätten. Diese Besserstellung ist allerdings nicht gerechtfertigt, da dieses Argument auch der Situation in der betrieblichen Altersversorgung und somit auch in der Zusatzversorgung entspricht. Außerdem ist die

48 BFH, Gerichtsbescheid X R 21/18 vom 8.10.2019.

49 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn 2), Begründung zu § 11 RentÜG-E.

50 GVG-Bericht, (Fn 10), Ziffer V.3.

51 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn 2), Begründung zu § 11 RentÜG-E.

52 GVG-Bericht, (Fn 10), Ziffer V.3.

53 Einzelheiten in H-BetrAV, (Fn 21), Rz. 27.

54 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn 2), Begründung zu Art. 9 Nr. 1.

Begründung an dieser Stelle insoweit unschlüssig, da auch die berufsständischen Versorgungswerke die Identifikationsnummern ihrer Neukunden im Wege des maschinellen Erhebungsverfahrens abfragen können, obwohl sie sich nur auf freiwilliger Basis an die ZfDR anbinden werden.[55] Da die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nach der Einführungsphase dagegen im Regelfall zur einer Teilnahme verpflichtet sind, muss ihnen deshalb erst recht ein Erhebungsrecht der Identifikationsnummern beim BZSt auch für ihre Neukunden zustehen.

5. Fazit

Die Digitale Rentenübersicht wird die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes vor neue Herausforderungen stellen. Diese dürften aber auf Grundlage der geplanten Regelungen im Rentenübersichtsgesetz nicht unüberwindbar sein. Positiv ist zunächst hervorzuheben, dass der Gesetzentwurf nur Grundzüge regelt und eine Vielzahl von technischen Fragestellungen (Datensatzstrukturen und -formate, Formen des Datenaustauschs etc.) in den Verantwortungsbereich des späteren Steuerungsgremiums delegiert, dessen Beratungen durch die Fachbeiräte begleitet werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass angesichts der Komplexität der Vorsorgelandschaft in Deutschland und der Vielzahl der Vorsorgeeinrichtungen Lösungen gefunden werden, die für alle Seiten tragfähig sind. Ob allerdings der Zeitrahmen von nur 21 Monaten vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur ersten Betriebsphase ausreichen wird, bleibt abzuwarten.

Eine richtige Entscheidung ist ferner, dass sich nur diejenigen Vorsorgeeinrichtungen nach Abschluss der ersten Betriebsphase verpflichtend bei der ZfDR anbinden müssen, die gesetzlich oder aufgrund einer Rechtsverordnung zum jährlichen Versand einer Standmitteilung verpflichtet sind. Ansonsten bleibt es – wie auch in anderen Ländern – bei einer freiwilligen Anbindung. Dies ist mit Blick auf die Altersvorsorgesysteme des öffentlichen und kirchlichen Dienstes zunächst für die Träger der Beamtenversorgung interessengerecht, die somit nicht zur Teilnahme verpflichtet sind, sich aber freiwillig und in ihrem eigenen Tempo an die ZfDR anbinden können. Die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes sind in der Pflichtversicherung ebenfalls nicht gesetzlich zur Teilnahme verpflichtet, wohl aber in der freiwilligen Versicherung. Allerdings ist für die Zusatzversorgungseinrichtungen der jährliche Versand der Standmitteilungen seit Einführung des Punktemodells vor knapp 20 Jahren ohnehin gängige Praxis. Eine technische Anbindung an die Plattform dürfte somit keine unüberwindbaren Hindernisse bereiten. Außerdem würde die Teilnahme an der Digitalen Rentenübersicht den Zusatzversorgungseinrichtungen die Möglichkeit eröffnen, sich weiterhin als moderne, service- und kundenorientierte Dienstleister zu positionieren.

Die zu erwartenden Anbindungskosten können trotz der Kostenschätzungen im Gesetzentwurf mangels ausreichender Spezifikationen derzeit nicht belastbar beziffert werden. Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass der Entwurf des RentÜG weder Vorgaben für eine Datenübermittlung in Echtzeit festlegt noch eine 24/7-Erreichbarkeit voraussetzt, welche die Kosten signifikant in die Höhe treiben würden.

Auch ist die Entscheidung für die steuerliche Identifikationsnummer die sachlich beste Lösung zur Identifizierung der Nutzenden. Unbefriedigend sind allerdings die im Gesetzentwurf angelegten Verfahren zur Abfrage der Identifikationsnummern. Hier wäre für die betriebliche Altersversorgung – und somit auch für die Zusatzversorgung – eine direkte Abfrage beim Arbeitgeber weniger aufwändig und somit zielführender, als der Weg über die Versicherten. Daher sollte wegen der gleichgerichteten Ausgangslage mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung auch den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ermöglicht werden, ergänzend die Identifikationsnummern für neue Versicherte im Wege des maschinellen Erhebungsverfahrens beim Bundeszentralamt für Steuern zu erheben, auch wenn der Gesetzentwurf schon die Möglichkeit vorsieht, die Identifikationsnummern der Bestandskunden abzufragen. Nur so kann erreicht werden, dass der gesamte Anwärterbestand mit den steuerlichen Identifikationsnummern ausgestattet ist, die für eine funktionsfähige Digitale Rentenübersicht notwendig sein werden.

55 Gesetzentwurf vom 26.8.2020, (Fn. 2), Begründung, A. Allgemeiner Teil, II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs.